

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Herrn Dr. Guido Wustlich Frau Hanna Schumacher Referat III B 2 11019 Berlin

Düsseldorf, 2. April 2014

524/617

per E-Mail: guido.wustlich@bmwi.bund.de, hanna.schumacher@bmwi.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49 (0)211 / 454 10 97

Internet: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

Bankverbindung: Deutsche Bank AG Düsseldorf Bankleitzahl: 300 700 10 Kontonummer: 7480 213 IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00

BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE 119353203

Anhörung zu dem fortgeschriebenen Entwurf der EEG-Novelle

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich, sehr geehrte Frau Schumacher,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, auch zu dem fortgeschriebenen Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung vom 31.03.2014 (im Folgenden kurz "E-EEG 2014") Stellung nehmen zu dürfen. In Anbetracht der kurzen Stellungnahmefrist

- beschränken wir uns auf wesentliche Aspekte und
- können aufgrund des sehr komplexen Regelungswerks nicht ausschließen, dass zusätzliche Aspekte, insbesondere zur Eigenstromerzeugung, erst zu einem späteren Zeitpunkt von uns adressiert werden.

Ferner verzichten wir auf die Wiederholung von Aspekten, die wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 12.03.2014 zum ersten Referentenentwurf mitgeteilt haben und die auch vor dem Hintergrund des neuen fortgeschriebenen Entwurfs weiterhin Gültigkeit haben.

Stromkostenintensive Unternehmen (§ 61 E-EEG 2014)

Branchenzuordnung

Nach § 61 Abs. 1 E-EEG 2014 sind lediglich Unternehmen berechtigt, einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage zu stellen, die einer der 62 in der Anla-



Seite 2/7 zum Schreiben vom 02.04.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMWi, Berlin

ge 4 zum Gesetz genannten Branchen zuzuordnen sind. Die Abgrenzung der Branchen untereinander ist nicht immer eindeutig. Daher stellt sich die Frage, wer die Branchenzuordnung festlegt und wie diese Zuordnung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachzuweisen ist (z.B. statistische Landesämter).

Sofern vom Wirtschaftsprüfer eine Aussage zur Branchenzuordnung erwartet wird, sind hierfür Kriterien für eine zweifelsfreie Branchenzuordnung erforderlich. Vor dem Hintergrund der gegebenen Ermessenspielräume kann es sich bei der Aussage des Wirtschaftsprüfers jedenfalls weder um ein Prüfungsurteil mit hinreichender noch mit begrenzter Sicherheit handeln. Alternativ wäre denkbardass der Wirtschaftsprüfer über Tatsachen berichtet, die ihm im Rahmen der Prüfung nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 E-EEG 2014 bekannt geworden sind und die gegen die vom Antrag stellenden Unternehmen vorgenommene Branchenzuordnung sprechen. Diese Vorgehensweise entspricht der derzeitigen Übereinkunft mit dem BAFA im Hinblick auf die Frage, ob ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorliegt.

Konkretisierung der Bruttowertschöpfung

Für die Definition der Bruttowertschöpfung des Unternehmens wird auf die Fachserie 4, Reihe 4.3 (Wiesbaden 2007) des Statistischen Bundesamtes verwiesen. Bereits die bisherigen Diskussionen mit bzw. die Nachfragen des BAFA zeigen, dass das Sollobjekt "Bruttowertschöpfung" einer weiteren Konkretisierung bedarf. Diese Konkretisierung wird umso dringlicher, da die Bruttowertschöpfung künftig im Rahmen der "Deckelung" nach § 61 Abs. 4 E-EEG 2014 als Bemessungsgrundlage für die Begrenzung herangezogen wird.

Abzug von Werkverträgen in der Bruttowertschöpfung

Für die Frage, ob ein stromkostenintensives Unternehmen vorliegt, ist u.a. die Bruttowertschöpfung des Unternehmens ohne Abzug der Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse und Werkverträge heranzuziehen. Laut der Gesetzesbegründung sind lediglich "Scheinwerkverträge" nicht abziehbar. Jedoch dürften nach dem Gesetzeswortlaut sämtliche Werkverträge nicht abgezogen werden, demnach auch gewöhnliche Werkverträge nicht. Daher regen wir eine Klarstellung bzw. Abgrenzung im Gesetzestext selbst an.



Seite 3/7 zum Schreiben vom 02.04.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMWi, Berlin

Begriffsbestimmung der Stromkosten

Antragsvoraussetzung ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) E-EEG 2014 u.a. das Verhältnis der von dem Unternehmen <u>zu tragenden</u> Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens. Aufgrund der Wortwahl "zutragende Stromkosten" gehen wir davon aus, dass die Stromkosten auch die Kosten für eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strom umfassen sollen. Nach der Gesetzesbegründung (S. 109) sind Stromkosten dagegen lediglich "sämtliche <u>für den Strombezug</u> des Unternehmens <u>entrichtete</u> Kosten einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern". Diese Begriffsbestimmung trägt u.E. der Neuregelung nicht Rechnung, dass künftig auch eigenerzeugte Strommengen für das Erreichen der selbstverbrauchten Strommenge von mind. 1 GWh herangezogen werden dürfen. Ferner stellt sich die Frage, wie die Stromkosten für eigenerzeugte Strommengen zu ermitteln sind (z.B. Abgrenzung der Kosten bei KWK-Anlagen aufgrund der Kuppelproduktion). Daher bedarf es dringend entsprechender Ergänzungen im Gesetz.

Der Vollständigkeit halber sollte in diesem Zusammenhang auch klargestellt werden, dass Stromkosten für weitergeleiteten Strom nicht in das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung einbezogen werden dürfen.

Geprüfter Jahresabschluss nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches

Nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 E-EEG 2014 sind die Antragsvoraussetzungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 E-EEG 2014 u.a. auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) nachzuweisen. Mit dieser Gesetzesänderung wird auch klargestellt, dass die Bruttowertschöpfung auf Basis eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu ermitteln ist.

Das HGB sieht nicht für alle Unternehmen die Prüfung des Jahresabschlusses vor, z.B. bestehen rechtsformabhängige sowie größenabhängige Befreiungen von der Jahresabschlussprüfung. Wir regen daher für das Jahr 2015 eine Übergangsregelung an. Diese Übergangsregelung könnte bspw. als Satz 3 an § 99 Abs. 3 E-EEG 2014 angefügt werden und wie folgt lauten:

"Auf die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 kann für Anträge für das Jahr 2015 verzichtet werden."



Seite 4/7 zum Schreiben vom 02.04.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMWi, Berlin

Selbstbehalt im Rahmen der Begrenzung (§ 61 Abs. 4 E-EEG 2014)

Bisher mussten die Begünstigten der Besonderen Ausgleichsregelung einen Selbstbehalt tragen (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012). Nach der Neuregelung müssen die Begünstigten zwar grundsätzlich 20% der EEG-Umlage zahlen, dieser Betrag ist jedoch begrenzt durch einen Deckel im Hinblick auf die Bruttowertschöpfung. Ist unsere Interpretation richtig, dass sich die EEG-Umlage auf null reduziert, sofern die Bruttowertschöpfung null oder negativ ist und dass somit kein Selbstbehalt mehr vorgesehen ist?

Bildung eines fiktiven Geschäftsjahres bei Rumpfgeschäftsjahren

Nach der Gesetzesbegründung zu § 61 Abs. 4 E-EEG 2014 ist ein fiktives Geschäftsjahr von 12 Monaten zu bilden, sofern das tatsächlich abgeschlossene Geschäftsjahr weniger als 12 Monate umfasst. Insbesondere bei Umstrukturierungen oder Neugründungen kann es zu solchen Fällen kommen. Die Ermittlung eines solchen fiktiven Geschäftsjahres wirft zahlreiche Fragen im Hinblick auf die praktische Umsetzung und die Belastbarkeit der zu prüfenden Zahlen auf (z.B. Abgrenzung der Monate, Herleitung der Zahlen bei Umstrukturierungen). Ferner stellt sich die Frage, ob diese Fiktion auch für das Erreichen der Antragsvoraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 1 E-EEG 2014 (Strommenge sowie Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung) herangezogen werden darf oder muss. Vor dem Hintergrund des mit der Fiktion verbundenen Aufwands sollte diskutiert werden, ob in dem Ausnahmefall eines Rumpfgeschäftsjahres nicht auch eine Begrenzung auf 20% der EEG-Umlage hinnehmbar ist ohne die Vorsehung eines Deckels.

Selbständiger Unternehmensteil als Antragsteller (§ 61 Abs. 7 E-EEG 2014)

Sofern es sich bei dem "Antragsteller" um einen selbständigen Unternehmensteil handelt, muss laut der Gesetzesbegründung der Wirtschaftsprüfer die Merkmale eines selbständigen Unternehmensteils prüfen und bestätigen (S. 111). Eine solche Prüfung bedarf jedoch eines eindeutigen Sollobjekts. Auch der hessische Verwaltungsgerichtshof kommt in zwei Urteilen vom 09.01.2014 (6 A 71/13; 6 A 1999/13) zu dem Ergebnis, dass das Merkmal "selbständiger Unternehmensteil" als unbestimmter Rechtsbegriff nicht nur auslegungsbedürftig, sondern auch auslegungsfähig sei und somit anhand des Einzelfalls zu entscheiden sei.



Seite 5/7 zum Schreiben vom 02.04.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMWi, Berlin

Auch die im Entwurf beabsichtigte Präzisierung ändert nach unserer Einschätzung nichts an der Unbestimmtheit des Begriffs. Daher kann es sich bei einer Aussage des Wirtschaftsprüfers zum selbständigen Unternehmensteil weder um ein Prüfungsurteil mit hinreichender noch mit begrenzter Sicherheit handeln. Alternativ wäre denkbar, dass der Wirtschaftsprüfer über Tatsachen berichtet, die ihm im Rahmen der Prüfung nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 E-EEG 2014 bekannt geworden sind und die gegen die vom Antrag stellenden Unternehmen gemachten Ausführungen zur Selbständigkeit des Unternehmensteils sprechen. Diese Vorgehensweise entspricht der derzeitigen Übereinkunft mit dem BAFA.

Antragsfrist für das Jahr 2015 (§ 63 Abs. 1 E-EEG 2014)

In § 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 E-EEG 2014 heißt es:

"Der Antrag nach § 60 in Verbindung mit § 61 oder § 62 einschließlich der Bescheinigungen nach § 61 Absatz 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Abweichend hiervon kann der Antrag für das Jahr 2015 einmalig bis zum 30. September 2014 gestellt werden."

Da sich abweichend zu Satz 1 im Satz 2 hinter dem Datum vom 30. September 2014 kein Klammerzusatz "materielle Ausschlussfrist" findet, könnte sich die Frage stellen, ob daraus Schlussfolgerungen zur Wirkung der Frist gezogen werden können. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, regen wir zur Klarstellung an, in Satz 2 noch einen entsprechenden Klammerzusatz einzufügen.

Prüfung der zusammengefassten Endabrechnung des Netzbetreibers nach § 71 Satz 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 2 E-EEG 2014

Nach § 71 Satz 1 E-EEG 2014 müssen die Endabrechnungen der Netzbetreiber nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 E-EEG 2014 geprüft werden. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 E-EEG 2014 hat der jeweilige Netzbetreiber sowohl für jede einzelne EEG-Anlage als auch zusammengefasst eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. An das Netz eines Netzbetreibers können im Einzelfall mehrere tausend EEG-Anlagen angeschlossen sein. Eine Prüfung der Endabrechnung jeder einzelnen EEG-Anlage in Deutschland ist zwar denkbar, aber die Kosten für eine solche Prüfung dürften in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen und kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein; insbesondere da diese Prüfungen künftig verpflichtend wären. Daher haben wir zu der bisherigen, vergleichbaren Regelung in § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 im *IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem*



Seite 6/7 zum Schreiben vom 02.04.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMWi, Berlin

Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970) empfohlen, den Prüfungsauftrag so zu formulieren, dass lediglich die aggregierten Bestandteile der Endabrechnung zu prüfen sind (zusammengefasste Endabrechnung). Dieses Vorgehen haben wir bereits im Dezember 2006 mit der Bundesnetzagentur erörtert. Wir regen an, dies in § 71 Satz 1 E-EEG 2014 wie folgt klarzustellen:

"Die <u>zusammengefassten</u> Endabrechnungen der Netzbetreiber nach § 68 Absatz 1 Nummer 2 müssen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden."

Übergangsregelung des § 99 Abs. 4 E-EEG 2014

Nach § 99 Abs. 4 E-EEG 2014 sind für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 haben, die §§ 60 bis 65 E-EEG 2014 für die Antragsstellung auf Begrenzung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 mit den Maßgaben anzuwenden, dass u.a. die EEG-Umlage für die <u>über die dritte Gigawattstunde</u> hinausgehende Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 15 Prozent der nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014 begrenzt wird. Aus der Übergangsregelung selbst sowie aus der Gesetzesbegründung wird nicht klar, wie die Selbstbehaltsmenge von drei GWh zu behandeln ist. Wird die Selbstbehaltsmenge ab dem 1. Juli 2014 berechnet oder wird bei der Ermittlung bereits das erste Halbjahr 2014 berücksichtigt?

Weitere Anmerkungen

 Die Prüfung der Endabrechnung der Netzbetreiber nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 E-EEG 2014 ist künftig verpflichtend und separat in § 71 Satz 1 E-EEG 2014 geregelt. In § 71 Satz 2 E-EEG 2014 sind nunmehr die Ausführungen zu den Prüfungen der Endabrechnungen nach §§ 69 und 70 E-EEG 2014 enthalten. Dieser Neuaufbau des § 71 E-EEG 2014 macht jedoch eine Folgeänderung in Satz 4 notwendig. Dort muss es nun heißen:

"Für die Prüfungen nach den SätzenSatz 1 und 2 sind die §§ 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden."



Seite 7/7 zum Schreiben vom 02.04.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMWi, Berlin

 Vor dem Hintergrund der neuen Nummerierung der Paragraphen muss es u.E. in § 99 Abs. 5 Satz 2 E-EEG 2014 heißen:

"Die Ansprüche werden wie folgt fällig: ... für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 7150 ist entsprechend anzuwenden."

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Naumann

gez. Viehweger, WP StB Fachreferentin